

Informationsblatt zur Mindestsicherung in Vorarlberg

www.mindestsicherungvorarlberg.at

(Stand: 25.10.2017)

Wer hat Anspruch auf Mindestsicherung?

Personen, die hilfsbedürftig sind und

- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Vorarlberg haben
- ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Mittel bestreiten können
- deren Einkommen unter den Richtsätzen der Mindestsicherung liegt
- die bereit sind zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft (mit Ausnahmen von Alter, Krankheit, Behinderung, persönliche Situation wie z.B. Betreuungspflichten gegenüber Angehörigen)

Auch OHNE Österreichische Staatsbürgerschaft können Sie Anspruch auf Mindestsicherung haben! Prinzipiell ist allerdings der Leistungsbezug an das Recht auf dauernden Aufenthalt geknüpft.

für EU- und EWR-BürgerInnen:

Mit Arbeit bzw. AMS-Bezug: voller Anspruch

Wenn keine Arbeit oder AMS-Bezug:

bis 3 Monate Aufenthalt: kein Anspruch

bis 5 Jahre Aufenthalt: eingeschränkter Anspruch

länger als 5 Jahre Aufenthalt: voller Anspruch

für Drittstaatsangehörige (z.B. Serbien, Türkei)

bis 5 Jahre Aufenthalt: kein Anspruch

länger als 5 Jahre Aufenthalt: voller Anspruch

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzbedürftige

- voller Anspruch

AsylwerberInnen

- Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung

Achtung!

Erkundigen Sie sich unbedingt vor der Antragstellung, ob ein Antrag auf Mindestsicherung (=fehlender eigener Lebensunterhalt) Ihren Aufenthalt in Österreich gefährden könnte. Das ist dann möglich, wenn ihr Aufenthalt noch nicht ausreichend verfestigt ist (wenn Sie noch nicht lange genug in Österreich leben).

Wie viel Geld bekommen Sie im Monat?

Ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht erst dann, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (Einkommen) oder Vermögen möglich ist.

Grundsätzlich bekommen Sie monatlich die eventuelle Differenz zwischen Ihrem Einkommen und den für Sie zutreffenden Richtsätzen für den Lebensunterhalt plus Wohnkosten in der für Sie maßgeblichen Richtsätze für den Wohnbedarf.

Bei Bedarf besteht Anspruch auf einige zusätzliche Leistungen. Vorhandenes Vermögen mindert bei Überschreiten einer Freibetragsgrenze Ihren Anspruch auf Mindestsicherung. Eine Überschreitung bei den Wohnkosten geht zu Lasten des Lebensunterhaltes!

Einkommen:

Als Einkommen gilt bei der Berechnung der Mindestsicherung:

- Lohn/Gehalt (Monatseinkommen mal 14 durch 12),

- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe,
- Krankengeld, Pension,
- Wohnbeihilfe und –zuschuss,
- Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen, die Sie erhalten
- Unfallrente

Für die Berechnung des Einkommens werden folgende Zuwendungen NICHT herangezogen:

- Familienbeihilfe, Familienzuschuss des Landes, Pflegegeld, Opferrente, Haftentlassungsgeld (bis Freibetrag, siehe unten: Vermögen) unter bestimmten Bedingungen Teile des Einkommens aus Arbeit (z.B. im Alter, nach langer Arbeitslosigkeit)

Vermögen:

Folgende Vermögen mindern den Anspruch auf Mindestsicherung NICHT:

€ Vermögen bis € 4.200,00 (Freibetrag)

€ ein kleines Eigenheim (Wohnung), in dem Sie selbst wohnen

Bei Anträgen im Rahmen einer stationären Unterbringung (z.B. Pflegeheim) gelten andere Freibeträge

Aufwendungen für Lebensunterhalt

Für den regelmäßigen monatlichen Lebensunterhalts gibt es Richtsätze, mit denen folgende Aufwendungen als gedeckt gelten: Nahrung, Bekleidung, (kleiner) Hausrat, Heizung, Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie z.B. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

2017 betragen die Richtsätze für den Lebensunterhalt:

€ Alleinstehende oder Alleinerziehende € 633,91

€ Volljähr. Personen gemeinsamer Haushalt. € 473,58

€ ab der 3 volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtig ist € 315,73

€ minderjährige Personen im Haushalt € 184,01

Beim Aufenthalt in einer stationären Einrichtung werden stattdessen die dort anfallenden Unterkunft- und Verpflegungskosten übernommen und ein monatliches Taschengeld in Höhe von € 139,46 gezahlt.

Aufwendungen für Wohnbedarf

Zusätzlich zu den Richtsätzen für den Lebensunterhalt haben Sie Anspruch auf die Übernahme von tatsächlichen Ausgaben für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben, sofern sie angemessen sind. Der Miete gleichgestellt sind Kreditrückzahlungen für eine Wohnung, in der Sie leben.

Hinweis: Heiz- und Stromkosten gehören nicht zum Wohnbedarf und müssen aus den Leistungen für den Lebensunterhalt bezahlt werden!

Haushaltsgröße und maximal anerkannter Wohnbedarf (lt. § 7 Abs 1 MSV):

€ 1 Person (bis 50 m²) € 503,-

€ 2 Personen (bis 70 m²) € 595,-

€ 3 Personen (bis 80 m ²)	€ 682,-
€ 4 Personen (bis 90 m ²)	€ 712,-
€ 5 Personen (bis 100 m ²)	€ 742,-
€ Ab 6 Personen	€ 772,-

Die obigen Kosten gelten inklusive Betriebskosten, aber exklusive Heizkosten! Die Heizkosten sind wie bisher mit € 0,72/m² durch den Lebensunterhalt zu decken, bzw durch den separat zu beantragenden und zuerkennbaren Heizkostenzuschuss zu decken!

Zusätzliche Leistungen

Folgende Leistungen aus der Mindestsicherung stehen Ihnen in der Höhe der tatsächlichen Kosten bzw. in angemessenem Ausmaß zu: z.B. Kosten für

- festgesetzte laufende Unterhaltszahlungen
- Krankenversicherung
- Anmietung einer Wohnung (Kaution etc.)
- Grundausstattung Ihrer Wohnung (Möbel)
- Anschaffung großer Haushaltsgeräte (z.B. Waschmaschine, Herd, Boiler)
- Wohnungssicherung (Mietrückstand)
- Mehrkosten für erforderliche Diät-nahrung
- Kosten für ein einfaches Begräbnis

Wie bekommen Sie Mindestsicherung?

1. Füllen Sie einen Antrag auf Mindestsicherung aus. Sie finden diesen Antrag auf unserer Homepage unter Downloads, bekommen ihn aber auch in jeder Gemeinde, Bezirkshauptmannschaft und beim AMS. Füllen Sie den Antrag möglichst genau aus und formulieren Sie die Begründung unter Punkt 5 im Antrag gut aus.

2. Wenn sie Unterstützung beim Ausfüllen benötigen, so wenden Sie sich an die dowas Beratungsstelle.

3. Den Antrag mit den Unterlagen können Sie bei Ihrer Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft oder beim AMS abgeben.

4. Sie werden telefonisch oder schriftlich von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu einer Vorsprache eingeladen. Dort können Sie Ihr Anliegen persönlich erläutern.

5. Wenn Sie völlig mittellos sind, besteht die Möglichkeit sofort Unterstützung zu bekommen. Ansonsten wird die Mindestsicherung auf Ihr Konto überwiesen.

Welche Unterlagen brauchen Sie?

- Meldezettel
- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, AMS-Bezugsbestätigung, Krankengeld, Pensionsbescheid, Wohnbeihilfenbescheid, Kinderbetreuungsgeld...)
- Mietvertrag
- Rechnungen bzw. Belege für besondere Ausgaben
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Bankbestätigung
- Wenn zutreffend:
- Scheidungsurteil und –beschluss
- Nachweis der Unterhaltszahlungen, die Sie leisten oder erhalten
- Aufenthaltsbewilligung

Beschwerde/Einspruch gegen den Bescheid

Wenn Sie mit der Entscheidung der Behörde nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 4 Wochen gegen den Bescheid Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzubringen und wird vom Landesverwaltungsgericht entschieden.

Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Rückzahlungspflichten (Regress)

Eine Rückzahlung der Mindestsicherung kann die Behörde innerhalb von i.d.R. 3 Jahren fordern. Dafür ist ein Bescheid notwendig! Sind die Forderungen im Grundbuch eingetragen, so verjähren diese nicht!

Kostenersatzpflicht besteht

- wenn Sie zu Vermögen kommen, das Sie nicht selbst erwirtschaftet haben (z.B. Erbschaft, Lottogewinn)
- von Ehegatten und eingetragenen Partner (auch ehemalige, wenn diese zum Unterhalt verpflichtet sind)
- von Eltern für ihre minderjährigen Kinder

Haben Sie Fragen, benötigen Sie Unterstützung?

Kontaktieren Sie uns persönlich oder telefonisch.

Wir vermitteln Ihnen auch Beratungsstellen in Ihrer Nähe.



Beratungsstelle

Sandgrubenweg 4, 6900 Bregenz

Tel: 05574 – 90 902 20

Email: beratungsstelle@dowas.at

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 9 bis 12 Uhr, Do. 14 bis 17 Uhr.

Weitere Termin nach Vereinbarung